

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Flecken Adelebsen ist es verboten, zur Beseitigung von hinderlichem Pflanzenwuchs auf Straßen, Wegen und Plätzen chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln allgemein ist u. a. im Pflanzenschutzgesetz und in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelt. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, wenn der Anwender damit rechnen muss, dass von ihnen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser ausgehen.

Auf Freilandflächen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur dann zulässig, wenn diese Flächen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Die Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern ist verboten.

In Wasserschutzgebieten dürfen nur dafür zugelassene bzw. ohne Wasserschutzauflagen eingestufte Mittel eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Baugebiet „Zum Breiten Busch“ in vollem Umfang und die Baugebiete „Hinter den Pröbsten“ und „Lechtmer Berg“ größtenteils im Wasserschutzgebiet liegen.

Im Interesse der Umwelt und eines wirksamen Grund- und Trinkwasserschutzes wird gebeten, die vorgenannten Hinweise zu beachten. Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

## **Autowaschen auf öffentlichen Straßen**

Das Autowaschen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist grundsätzlich unzulässig, weil dabei Schmutzwasser entsteht, das nicht über die Straßenentwässerung in den Regenwasserkanal geleitet werden oder in den Untergrund versickern darf. Gegen gelegentliches Reinigen der Autoscheiben mit Schwamm und klarem Wasser bestehen dagegen keine Bedenken.